

S a t z u n g
der Samtgemeinde Bothel
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
i. d. Fassung der 10. Änderungssatzung vom 19.12.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Gebührenpflichtige

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung in Form einer rechtlich selbständigen Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.06.1994. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus abflusslosen Gruben 12,86 €

und

b) aus Hauskläranlagen 30,35 €

je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes.

§ 3 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
3. Die Gebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

1. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Samtgemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 (die 10. Änderungssatzung zum 01.01.2018) in Kraft.

Bothel , den 20.12.2011 / 19.12.2017

Samtgemeinde Bothel

gez. Woltmann / gez. Eberle

Samtgemeindebürgermeister